

Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme und Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hiermit wird der Halter/die Halterin des Fahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen DN-RD 13 (roter Renault Twingo, abgestellt in der Rudolf-Schulten-Straße) aufgefordert, das Fahrzeug innerhalb von 1 Woche nach Erscheinen dieser Bekanntmachung aus dem öffentlichen Verkehrsraum (im Sinne des §1 StVO) zu entfernen.

Sollte der Halter/die Halterin dieser Aufforderung nicht innerhalb der o.g. Frist Folge geleistet haben, so wird hiermit gemäß §§ 59 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV. NW: S. 510/SGV. NW. 2010) in der zurzeit geltenden Fassung

die Vornahme der Handlung durch einen anderen auf Kosten des Halters/der Halterin angedroht. Die voraussichtlichen Kosten für die Ersatzvornahme betragen:

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| 1) für das Abschleppen | ca. 110,00 € inkl. MwSt. |
| 2) Standgebühr täglich | 8,50 € inkl. MwSt. |

Diese werden nach Fristablauf sofort bei beim Halter/bei der Halterin des Wagens beigetrieben. Wird der Kostenvoranschlag überschritten, so besteht das Recht der Nachforderung.

Begründung:

Das o.g. Fahrzeug ist nicht mehr zugelassen und an der vorgenannten Stelle, somit im öffentlichen Verkehrsraum, abgestellt. Gemäß § 32 Abs. 1 der StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ein nicht zugelassenes Fahrzeug fällt unter den Begriff Gegenstand. Das Verbot des § 32 StVO wird schon dann wirksam, wenn eine Behinderung nach der Lebenserfahrung möglich oder nicht ausgeschlossen ist. Das ist bei einem nicht zugelassenen Fahrzeug regelmäßig der Fall.

Der Begriff öffentlicher Verkehrsraum umfasst alle Flächen, die der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken offen stehen.

Es ist daher unerlässlich, das Fahrzeug bis zum Fristablauf aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Rechtsbehelfsbelehrung: (gem. §§ 74, 81 und 82 der Verwaltungsgerichtsordnung)

Gegen diesen Bescheid kann der Halter/die Halterin vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Halter/von der Halterin Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Halter/der Halterin zugerechnet werden.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann der Halter/die Halterin beim Bürgermeister der Stadt Jülich oder beim Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, schriftlich oder zur Niederschrift die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Außerdem hat der Halter/die Halterin die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen oder, wenn die Verfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen.

Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Gez. Pinell